

Erzgeb. Volksfreund.

Tageblatt für Schneeberg und Umgegend.

Telegramm-Adresse:
Volksfreund Schneeberg.

Fernsprecher:
Schneeberg 51.
Aue 25.
Schwarzenberg 19.

Amtsblatt für die königl. und städtischen Behörden in Aue, Grünhain, Hartenstein, Johann-georgenstadt, Löbnitz, Neustädtel, Schneeberg, Schwarzenberg und Wildenfels.

Nr. 145

Der „Erzgebirgische Volksfreund“ erscheint täglich mit Ausnahme der Tage nach den Feiertagen und Sonntagen. Abonnementspreis vierteljährlich 1 Mark 50 Pf. Inland, wozu die Postgebühren mit 10 Pf. in ausländischer Zeit die Postgebühren mit 25 Pf. Reklamen die 3. Spalte der 2. Seite mit 25 Pf. berechnet; in der 1. Spalte, außerordentlicher Satz nach erhöhtem Tarif.

Donnerstag, 25. Juni 1896.

Inseraten-Nachnahme für die am Samstag erscheinende Nummer bis Sonntag 11 Uhr. Eine Nachnahme für die nächstfolgende Nummer der Ausgabe bis an den vorverzeichneten Tagen freute zu bestimmter Stelle nicht möglich. Nachträgliche Nachträge nur gegen Vorabzahlung. Für die Ausgabe einzelner Nummern macht sich die Redaktion nicht verantwortlich.

49. Jahrgang.

Post-Zeitungs-Nr. 2100.

Bäckerei- und Conditoreibetrieb betr.

Am 1. Juli l. J. treten die Vorschriften der in der ersten Beilage zu Nr. 142 des Erzgeb. Volksfreundes vom 21. d. M. abgedruckten Bekanntmachung des Bundesrathes, betreffend den Betrieb in Bäckereien und Conditoreien vom 4. März 1896 in Kraft.

Die Beihülligen werden hierauf wegen genauer Nachachtung mit dem Bemerkten verwiesen, daß den ergangenen Bestimmungen unter I solche Bäckereien unterliegen, in denen Gehilfen oder Lehrlinge zur Nachzeit zwischen 8¹/₂ Uhr Abends und 5¹/₂ Uhr Morgens beschäftigt werden, sowie unter gleicher Voraussetzung diejenigen Conditoreien, in denen neben Conditorenwaren von denselben Arbeitern auch Bäckereiwaren hergestellt werden, während Betriebe, welche ausschließlich Conditoreiwaren herstellen, diesen Beschränkungen auch dann nicht unterworfen sind, wenn sie zur Nachzeit arbeiten. Gesuche im Sinne von § 3 a der Bekanntmachung um Genehmigung zur Ueberarbeit sind bei den Ortsbehörden anzubringen und von letzteren mit gutachtlicher Auslassung anher einzureichen.

Die Ortsbehörden werden angewiesen, darüber, daß den gegebenen Vorschriften allenthalben genau nachgegangen wird, Aufsicht zu führen, den Gewerbetreibenden ihres Ortes deshalb besondere Eröffnung zu machen, denselben auch Druckexemplare zu dem in § 4 der Bekanntmachung gedachten Textplacet und der Kalendertafel zuzustellen. Ueber den Bedarf ist von den Ortsbehörden alsbald und längstens bis zum 27. d. M. Mts. Anzeige anher zu erstatten.

Schwarzenberg, am 23. Juni 1896.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Fhr. von Wirsing. Nr.

Bekanntmachung,

den Betrieb von Bäckereien und Conditoreien betr.

Am 1. Juli d. J. treten die vom Bundesrath auf Grund von § 120 a der Gewerbeordnung erlassenen, durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. März d. J. (Reichsgesetzblatt Seite 55 bis 57) veröffentlichten Vorschriften in Kraft, wonach der Betrieb von Bäckereien und solchen Conditoreien, in denen neben den Conditorenwaren auch Bäckereiwaren hergestellt werden, sofern in diesen Bäckereien und Conditoreien zur Nachzeit zwischen 8¹/₂ Uhr Abends und 5¹/₂ Uhr Morgens Gehilfen oder Lehrlinge beschäftigt werden, bestimmten Beschränkungen hinsichtlich der Dauer der Arbeitszeit unterliegt. Nach denselben hat insbesondere der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß an einer in die Augen fallenden Stelle der Betriebsstätte ausgehängt ist

- a., eine mit dem polizeilichen Stempel versehene Kalendertafel, auf der jeder Tag, an dem der Arbeitgeber, soweit ihm die Bestimmung hierüber überlassen ist, Ueberarbeit hat stattfinden lassen, kenntlich gemacht ist,
- b., eine Tafel, welche in deutlicher Schrift den Wortlaut der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. März 1896 wiedergibt.

Die **betheiligten Gewerbetreibenden** werden hiermit auf diese Vorschriften noch besonders aufmerksam gemacht.

An die Herren **Bürgermeister und Gemeindevorstände** hiesigen Bezirks aber geht die Veranlassung, sich der polizeilichen Abstempelung der Kalendertafeln zu unterziehen, sowie darüber mit Aufsicht zu führen, daß den obengedachten Vorschriften genau nachgegangen wird.

Zwickau, am 23. Juni 1896.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.
Dr. Schnorr von Carolsfeld. Schüherr.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Inhabers einer Metallwarenfabrik unter der Firma **Goldhahn & Ritter** in Aue, sowie einer Fabrik für mechanische Beschpielwaren unter der Firma **Ernst Gisser** in Löbnitz, Kaufmann **Bernhard Böbner** in Biebersfeld ist zur Prüfung einer nachträglich angemeldeten Forderung Termin auf

den 16. Juli 1896, Vormittags 9 Uhr

vor dem Königlichen Amtsgerichte hier selbst Abth. B anberaunt.

Schwarzenberg, den 20. Juni 1896.

Sehr. Oeser.

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

Schwarzenberg.

Nach § 1 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 soll der Impfung mit Schutzpocken unterzogen werden:

jedes Kind vor dem Ablauf des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugnisse die natürlichen Wattern überstanden hat.

Die Impfungen finden

Montag, den 29. Juni und

Dienstag, den 30. Juni

von Nachmittag 2 Uhr an in der neuen Schule, Parterre, Zimmer Nr. 6, statt. Als Impfarzt wird in diesem Jahre Herr **Dr. med. Köhler**, hier, fungieren.

Es ergeht nun, und zwar **nur hierdurch** an die hier wohnenden betreffenden Eltern, Pflanzeltern und Vormünder die Aufforderung, an den gedachten Tagen mit den im Jahre 1895 geborenen, sowie den zwar älteren aber wegen Kränklichkeit u. im vorigen Jahre zurückgestellten Kindern in obengenanntem Impfstofe sich einzufinden, und zwar ist die Impfung für diejenigen Kinder, deren Familiennamen

1., mit den Buchstaben **A bis M** beginnen,

auf Montag, den 29. Juni, Nachmittag 2 Uhr,

und für diejenigen, deren Familiennamen

2., mit den Buchstaben **N bis Z** beginnen,

auf Dienstag, den 30. Juni, Nachmittag 2 Uhr,

erfolgt werden.

Die Revision findet eine Woche darauf, also

ad. 1: **Montag, den 6. Juli** und

ad. 2: **Dienstag, den 7. Juli**

von Nachmittag 2 Uhr an in demselben Locale statt und sind die geimpften Kinder an diesen Tagen (in der obenbezeichneten Reihenfolge) wieder vorzustellen.

Die Impfung selbst geschieht unentgeltlich, doch ist es Jedem freigestellt, den betreffenden Impfung in seiner Privatwohnung resp. durch einen anderen Impfarzt, jedoch auf seine eigenen Kosten impfen zu lassen, solchenfalls ist aber der schriftliche Nachweis der erfolgten Impfung spätestens bis zum Schluß der Impfperiode, Ende September a. c. an Rathsstelle vorzulegen.

Eltern, Pflanzeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund der Impfung oder der ihr folgenden Revision entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft, ingleichen werden diejenigen, welche den ihnen obliegenden Nachweis der Privatimpfung zu führen unterlassen, mit einer Geldstrafe bis zu 20 Mark event. entsprechender Haftstrafe belegt.

Für Kinder, welche ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit in diesem Jahre nicht geimpft werden können, ist zu Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 20 Mark ein diese Gefahr bescheinigendes ärztliches Zeugniß bis spätestens Ende September d. J. an Rathsstelle vorzulegen.

Die hier zugezogenen Eltern u. der im Jahre 1895 oder früher **nicht hier** geborenen, und noch nicht geimpften Kinder werden aufgefordert, zur Vermeidung gleicher Strafe die Impflinge sofort an Rathsstelle anzumelden und alsdann zu den Impf- und Revisionsterminen mit ihren Impflingen zu erscheinen.

Schwarzenberg, am 23. Juni 1896.

Der Rath der Stadt.

Caris, Brgmstr.

Vogelschießen Aue.

Am 28., 29. und 30. Juni dieses Jahres findet das diesjährige **Vogelschießen** statt.

Um Unglücksfällen vorzubeugen, wird für diese Tage der Besuch des am Schießhaufe gelegenen Stadeparkes verboten. Die ausgestellten Warnungstafeln sind darum zu beachten, ebenso ist den ausgestellten Wachen unweigerlich Gehorsam zu leisten.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder entsprechender Haft geahndet.

Aue, am 23. Juni 1896.

Der Rath der Stadt.

Dr. Kreschmar.

Morgenroth.

Grasauktion.

Sonnabend, den 27. Juni 1896, Vormittags 11 Uhr

soll die diesjährige Obst- und Grasnutzung des Hospitalgartens, sowie die Grasnutzung der Straßenränder u. an Ort und Stelle unter den vorher bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend verpachtet werden.

Versammlungsort: Hospitalgarten.

Schneeberg, am 23. Juni 1896.

Der Stadtrath.

J. V.: Seitzer.

Gras-Versteigerung

auf den **Kunstwiesen des Grandorfer Staatsforstreviers.**

Montag, den 6. Juli 1896,

von nachmittags 5 Uhr an,

soll die diesjährige Grasnutzung auf der Müdenbachwiese des Grandorfer Staatsforstreviers an Ort und Stelle unter den üblichen Bedingungen und parzellenweise um das Meistgebot gegen sofortige Bezahlung verpachtet werden.

Zusammenkunft bei Parzelle Nr. 1 in der Nähe der böhmischen Mühle.

Geldeinnahme im Gasthose „zur böhmischen Mühle“ in Goldenhöhe.

Königliche Forstrevierverwaltung Grandorf zu Breitenbrunn

und königliches Forstrentamt Schwarzenberg,

am 23. Juni 1896.

Sperling.

Pächter.

Sonderzüge nach München, Salzburg, Bad Reichenhall, Ruffstein und Lindau

den 15. und 18. Juli, sowie den 15. August d. J.

Absahrt von Zwickau 10 Uhr 4 Min. nachm. am 15. Juli,

5 „ 8 „ „ 18. Juli und 15. August.

Ankunft in München 10 „ 20 „ vorm. „ 16. Juli,

5 „ 20 „ „ 19. Juli und 16. August.

Fahrtpreise für Hin- und Rückfahrt:

	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.
Zwickau-München	38,80 Mt.,	27,90 Mt.,	16,50 Mt.
„ Salzburg oder Bad Reichenhall	53,40 „	38,10 „	21,90 „
„ Ruffstein	47,80 „	34,30 „	19,80 „
„ Lindau	59,00 „	42,10 „	24,00 „

Fahrtartengültigkeit 45 Tage.

Außerdem verkehrt am 4. Juli d. J. ein **Sonderzug** von Leipzig (Bayer. Bf.) nach **München** pp., zu welchem auf sämmtlichen sächsischen Stationen Anschlussfahrten ausgegeben werden.

Schluß des Fahrkartensverkaufs am Tage vor Zugabgang abends 6 Uhr.

Näheres ergibt die bei den sächsischen Staatsbahnhöfen unentgeltlich zu erhaltende **Uebersicht** über die Sonderzüge.

Dresden, am 19. Juni 1896.

Königl. Generaldirektion der Sächsischen Staatsbahnen.

Hoffmann.